

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 120/77

in dem Rechtsstreit

der V[REDACTED]- und W[REDACTED] Aktiengesellschaft,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Hans Joachim B[REDACTED],
York H[REDACTED], Dr. Karl HÜ[REDACTED], Eberhard-Rainer L[REDACTED],
Dr. Richard O[REDACTED], Dr. Hans-Curt von P[REDACTED], Hans H. S[REDACTED]
Ha[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]. [REDACTED] u. [REDACTED]

g e g e n

1. den Notar Dr. Klaus N [REDACTED],
Ha[REDACTED],
2. V[REDACTED]-F[REDACTED]-V[REDACTED]-A[REDACTED]-Gesellschaft,
vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden
Heinz Sch[REDACTED], D[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 25. April 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Weber und die Richter Dunz, Dr. Steffen, Dr. Kullmann und Dr. Deinhardt beschlossen:

Auf die Gegenvorstellung der Beklagten wird in Abänderung des Beschlusses vom 13. Dezember 1977 der Streitwert für die Revisionsinstanz auf 213.086,96 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Die Klägerin hat mit der im Berufungsrechtszug erweiterten Klage von den Beklagten Zahlung von 213.086,96 DM nebst Zinsen verlangt. Die Klage ist erfolglos geblieben. Gegen das Berufungsurteil hat die Klägerin Revision eingelegt, ohne zunächst einen Antrag zu stellen. Vor Ablauf der Begründungsfrist hat die Klägerin ihre Revision auf die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 86,96 DM nebst Zinsen beschränkt und mit Schriftsatz vom folgenden Tag die Revision zurückgenommen. Die Beschränkung des Antrags kann für die Zumessung des Streitwerts nicht nach § 14 Abs. 1 Satz 1 GKG berücksichtigt werden. Denn aus dem Umfang der Beschränkung sowie aus der sich unmittelbar anschließenden Rücknahme der Revision ist offensichtlich, daß der Rechtsmittelantrag nicht zur Durchführung der Revision, sondern allein aus kostenrechtlichen Erwägungen gestellt worden ist

(BGH Beschluß vom 14. Februar 1978 - GSZ 1/77 -
zur Veröffentlichung in der Entscheidungssammlung
bestimmt). Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 GKG ist daher
für den Streitwert die Beschwer maßgebend.

Dr. Weber

Dunz

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Dr. Deinhardt

